



Amtssigniert. SID2018111031267
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Sandra Rinner

Telefon +43(0)512/508-3443

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport;

- 1. Beschilderung von Naturrodelbahnen in Tirol;**
 - 2. Ergänzung der Beschilderung von Langlaufloipen in Tirol;**
- FESTSTELLUNGSBESCHEID**

Geschäftszahl U-NSCH-11/24/90-2018

Innsbruck, 25.10.2018

BESCHEID

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Ski- und Snowboardtouren, Freeriderouten, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlaufrouen, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 erwarten lässt.

Mit Bescheid der Landesregierung vom 07.08.2018, Zl. U-NSCH-11/24/81-2018, wurde hinsichtlich der Beschilderungen für Rennradstrecken sowie eines zusätzlichen Wegweisers für Wander- und Bergwege ein weiterer Feststellungsbescheid iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erlassen.

Mit Eingabe vom 08.08.2018, Zl. Sport-4015/1/27-2018, wurde vom Land Tirol, vertreten durch die Abteilung Sport, neuerlich ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), betreffend die landesweit einheitliche Beschilderung von Naturrodelbahnen gestellt. Gleichzeitig wurde in Ergänzung zum Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend ein zusätzliches Richtungsschild für Langlaufloipen eingebracht.

Dem Feststellungsantrag liegen folgende Anlagen 1 und 2 bei, in welchen die betreffenden Tafeln dargestellt und beschrieben werden:

Anlage 1: Beilage zum Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides für die Beschilderung von Naturrodelbahnen;

Anlage 2: Zusätzliches Richtungsschild für Langlaufloipen.

Spruch:

Die Landesregierung als gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 zuständige Behörde stellt fest, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den signierten Anlagen 1 und 2 dargestellten und beschriebenen Tafeln nach Maßgabe der im Projekt beinhalteten Vorgaben für die Einrichtung der Beschilderungssysteme bei Einhaltung nachstehender **Bedingungen** keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 erwarten lässt:

1. Die Beschilderungen werden ausschließlich im unmittelbaren Nahebereich der jeweiligen Straßen und Wege errichtet, aufgestellt oder angebracht.
2. Sponsorenlogos werden nur in den im Projekt dafür vorgesehenen Feldern angebracht.
3. Soweit es die Sicherheitserfordernisse zulassen, werden im Bereich von Aussichtspunkten oder an landschaftlich sensiblen Stellen (Kuppe, Bergsattel) mit Abdeckung schöner Ausblicke keine Beschilderungen errichtet, aufgestellt oder angebracht; in solchen Bereichen notwendige Beschilderungen werden unmittelbar an oder vor Bäumen oder Felsen oder sonstigen, den unmittelbaren Hintergrund abschirmenden Gebilden angebracht.
4. Die Anzahl der Tafeln und Bodenmarkierungen wird auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert.
5. Die Beschilderungen werden jährlich **frühestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes** einer Naturrodelbahn bzw. einer Langlaufloipe aufgestellt und **spätestens 4 Wochen nach Ende des Betriebes** wieder entfernt.

Hinweis:

Unabhängig vom gegenständlichen Feststellungsbescheid sind die weiteren Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie anderer Materiengesetze zu beachten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Errichtung von Werbeeinrichtungen an Sonderstandorten, wie etwa Feuchtgebieten, einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf. Allfällige zivilrechtliche Voraussetzungen (zB. Zustimmung des Grundeigentümers) sind ebenfalls unabhängig vom gegenständlichen Bescheid zu beachten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler

Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

A) Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der in den Anlagen zum Bescheid dargestellten landesweit einheitlichen Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Schi- und Snowboardtouren, Freeriderouten, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlauftrouten, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) erwarten lässt.

Mit Bescheid der Landesregierung vom 07.08.2018, Zl. U-NSCH-11/24/81-2018, wurde hinsichtlich der Beschilderungen von Rennradstrecken sowie eines zusätzlichen Wegweisers für Wander- und Bergwege ein entsprechender Feststellungsbescheid iSd. § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 erlassen.

Mit Eingabe vom 08.08.2018, Zl. Sport-4015/1/27-2018, wurde vom Land Tirol, vertreten durch die Abteilung Sport, nunmehr ein weiterer Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend die landesweit einheitliche Beschilderung von **Naturrodelbahnen (Anlage 1)** eingebracht.

Gleichzeitig wurde in Ergänzung zum Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend ein **zusätzliches Richtungsschild für Langlaufloipen (Anlage 2)** gestellt.

Zu den gegenständlichen Anträgen wurde ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt (Gutachten vom 24.10.2018, Zl. U-NSCH-11/24/87-2018).

Die Anlagen 1 und 2 sowie das naturkundefachliche Gutachten und eine detaillierte Projektbeschreibung wurden in weiterer Folge zur Wahrung des Parteienghört dem Landesumweltanwalt sowie der Abteilung Sport als Antragstellerin übermittelt.

Mit E-Mail vom 24.10.2018 langte eine Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ein. Mit E-Mail vom 25.10.2018 langte außerdem eine Stellungnahme der Abt. Sport ein.

B) Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das Land Tirol, vertreten durch die Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung, hat beantragt, die Landesregierung möge hinsichtlich der dargestellten Beschilderungen für Naturrodelbahnen (Anlage 1) und hinsichtlich eines zusätzlichen Schildes für die Loipenbeschilderungen (Anlage 2) eine Feststellung gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 treffen.

In den Anlagen werden die jeweiligen Tafeln mit exemplarischen Aufschriften und Logos dargestellt und hinsichtlich technischer Ausgestaltung, Größe, Schrift, Farbgestaltung und allenfalls Aufstellungsort ausführlich beschrieben.

Beschilderungen für Langlaufloipen waren bereits Gegenstand des Feststellungsbescheides der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017. Das dem nunmehrigen Antrag zu Grunde liegende zusätzliche Richtungsschild weist eine Breite von 200mm und eine Höhe von max. 400mm auf. Das Richtungsschild wird in RAL 2007 entsprechend der Lawinewartafel ausgeführt.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten zusammenfassend festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag (Ozl. 80) sowie aus den Angaben in der dazugehörigen, mit E-Mail vom 9.8.2018 übermittelten und adaptierten Anlage zur Naturrodelbahnbeschilderung (Ozl. 82). Die Feststellungen zur Abmessung des zusätzlichen

Richtungsschildes für Langlaufloipen ergibt sich aus den E-Mails der Abt. Sport vom 13.9.2018, Ozl. 83 und vom 20.9.2018, Ozl. 86, sowie aus der gleichzeitig mit Ozl. 83 übermittelten, angepassten optischen Darstellung des Richtungsschildes.

Zumal das zusätzliche Richtungsschild für Langlaufloipen in direktem Zusammenhang mit den Loipenbeschreibungen des Erstbescheides (Anlage 5) steht, müssen die dort angeführten Aufstellungsgrundsätze (keine Beleuchtung, Obergrenze: 3m) auch für die nunmehrige Ergänzung gelten.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen. Die Stellungnahme wurde von einem Amtssachverständigen erstattet, welcher auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihm eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügt. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die entscheidende Behörde ist den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen daher vollinhaltlich gefolgt.

C) Rechtliche Beurteilung:

Im Zuge der Novellierung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 mit LGBl. Nr. 14/2015, wurde im **§ 15 Abs. 4 leg. cit.** eine Ermächtigung für die Landesregierung normiert, auf Antrag des Bundes oder des Landes mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Tafeln, Aufschriften und dergleichen, die landesweit für die Kennzeichnung, Markierung oder Klassifizierung von Straßen, Wegen, Schipisten, Loipen und dergleichen vorgesehen sind, eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lässt. Dabei sind insbesondere die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung und Schriftart der betreffenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Gem. **§ 15 Abs. 2 lit. f TNSchG 2005** bedarf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen, die aufgrund eines Bescheides nach Abs. 4 und nach Maßgabe der darin allenfalls vorgesehenen Bedingungen eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lassen, keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Mit **§ 15 Abs. 4 TNSchG 2005** wurde eine Art „Typengenehmigungsverfahren“ für Tafeln, Aufschriften und dergleichen zur landesweit einheitlichen Kennzeichnung bestimmter Infrastruktureinrichtungen eingerichtet. Antragsgegenstand können dabei nur primär der Allgemeinheit dienende, nicht hingegen vorwiegend Einzelinteressen dienende Werbeeinrichtungen sein.

Der gegenständliche Feststellungsantrag wurde vom Land Tirol (Abteilung Sport) eingebracht. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Beschreibungen betreffen Naturrodelbahnen (**Anlage 1**) und Langlaufloipen (**Anlage 2**). Diese, zu beschreibenden Einrichtungen entsprechen der Aufzählung in § 15 Abs. 4 TNSchG 2005.

Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sind für die Benützung durch die Allgemeinheit bestimmt, die landesweit einheitliche Kennzeichnung, Markierung und Klassifizierung dieser Einrichtungen liegt dementsprechend im Allgemeininteresse.

Die dem gegenständlichen Feststellungsantrag zu Grunde liegenden Beschilderungen bzw. die bezogenen Infrastruktureinrichtungen entsprechen damit zusammenfassend vollständig den Vorgaben des § 15 Abs. 4 TNSchG 2005.

Für die Beurteilung, ob durch die projektgegenständlichen Beschilderungen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sind, wurde ein naturkundefachliches Gutachten (Ozl. 87) eingeholt.

Darin wurde ausgeführt, dass zum einen überwiegend kleine Tafelgrößen verwendet werden und zum anderen sich die Aufstellungsorte entlang von bestehenden technischen Infrastrukturen (meist entlang von geschotterten Forstwegen, Naturrodelbahnen), großteils inmitten von geschlossenen Wäldern, befinden. Außerdem sind häufig weitere technische Gebilde entlang der Rodelbahnen in Form von hölzernen Leitplanken (Kurvenbereiche, Gefahrenstellen) und Netzen aufgestellt!

Für das zusätzliche Richtungsschild an Langlaufloipen wurde zudem festgestellt, dass gegenständlich lediglich eine einzige weitere Tafel zu dem, bereits im Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017 behandelten Beschilderungssystem für Langlaufloipen hinzukommt, welche daher landschaftlich nicht ins Gewicht fällt bzw. nicht zusätzlich auffällt.

Zusammenfassend wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Die entscheidende Behörde ist den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vollinhaltlich gefolgt.

Von besonderer Bedeutung ist die Bedingung Nr. 4, mit der die notwendige Reduktion der Beschilderungen auf das *unbedingt erforderliche Ausmaß* sichergestellt wird. Diese Bedingung zielt darauf ab, Beschilderungen, die in ihrer Ausgestaltung für sich zwar unbedenklich sind, die bei entsprechend hoher Schilderdichte jedoch zu einer Beeinträchtigung für das Landschaftsbild führen würden, auf ein mit den Interessen des Naturschutzes zu vereinbarendes Ausmaß zu reduzieren.

Seitens des Landesumweltanwaltes wurde mitgeteilt, dass keine wesentlichen Bedenken gegen die dargestellte Beschilderung von Naturrodelbahnen bzw. gegen die Zusatzbeschilderung der Langlaufloipen bestehen. Dieselbe bzw. eine ähnliche Art von Beschilderung sei bereits an Laufstrecken, Mountainbikerouten und Radwegen vorhanden und seien diesbezüglich dem Vertreter des Landesumweltanwaltes keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bekannt, die die Irrelevanzschwelle überschreiten würden.

Seitens der Abteilung Sport wurde ausgeführt, dass die im naturkundlichen Gutachten angeführten Bedingungen, die bei der Aufstellung der Beschilderung der Naturrodelbahnen zu berücksichtigen sind, zur Gänze von der Abt Sport geteilt und im Zuge der Überarbeitungen des Tiroler Naturrodelbahn-Gütesiegels und in der derzeit in Ausarbeitung befindlichen ÖNorm zu den Naturrodelbahnen verankert werden. Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den Projektunterlagen detailliert dargestellten und beschriebenen Tafeln lässt zusammenfassend, bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen

Bedingungen, Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, nicht erwarten.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Abteilung Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, samt signiertem Projekt;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

das Referat Naturkunde, zH Herrn Dr. Lentner und Mag. Sturm, im Hause;

Für die Landesregierung:

Mag. Rinner